

# Hundehaltung – neue Verordnung ab 01. Jänner 2013

Ab dem 1. Jänner 2013 tritt die Novelle zum Salzburger Landessicherheitsgesetz in Kraft und ab diesem Zeitpunkt gilt in Salzburg auch die Meldepflicht für alle Hundehalter. Personen, die bereits seit langem einen Hund besitzen, brauchen ihren Hund mit dem Jahreswechsel nicht melden, betroffen sind nur jene Hundebesitzer, die einen bestimmten Hund ab dem 1. Jänner 2013 zu halten beginnen.

Laut Gesetz hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies der Gemeinden, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden.

## **Die Meldung hat zu enthalten:**

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alters des Hundes;
3. Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
4. die Kennzeichnungsnummer.

Ein Sachkundenachweis, der bestätigt, dass ein Kurs absolviert wurde, sowie ein Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro besteht, sind der Meldung anzuschließen.

Ebenso wie den Beginn der Haltung hat der Hundehalter auch die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

## **Sachkundenachweis (§ 21 S.LSG)**

Ein Sachkundenachweis kann nur von einer von der Landesregierung mit Bescheid zugelassenen Person ausgestellt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bietet. Diese Personen können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die für das Halten eines nicht gefährlichen Hundes erforderliche Ausbildung des Hundehalters hat mindestens zwei Kursstunden zu umfassen. Die für das Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Ausbildung des Hundehalters hat mindestens zehn Kursstunden zu umfassen.

Die Liste der zugelassenen Personen als Hundeausbildungseinrichtung liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf bzw. steht auf unserer Homepage [www.bergheim.at](http://www.bergheim.at) unter dem Menüpunkt Bürgerservice – Verordnungen zum Download bereit.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten des Gemeindeamtes gerne zur Verfügung.